

**Zulassungsantrag der Sonfilm Marketing, Film und TV GmbH
für das Fernsehprogramm „TürkShow“**

Aktenzeichen: KEK 621

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Sonfilm Marketing, Film und TV GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Güler Balaban, Waltherstraße 49 – 51, 51069 Köln,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehvollprogramms „TürkShow“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 08.04.2010 in der Sitzung am 08.06.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

Der von der Sonfilm Marketing, Film und TV GmbH mit am 01.04.2010 bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) eingegangenen Schreiben beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten digitalen Fernsehvollprogramms TürkShow stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die Sonfilm Marketing, Film und TV GmbH („Sonfilm“) hat mit undatiertem Schreiben, das am 01.04.2010 bei der LfM eingegangen ist, die Verlängerung der mit Bescheid der LfM vom 31.05.2005 für die Dauer von fünf Jahren erteilten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten, überwiegend türkischsprachigen Fernsehvollprogramms TürkShow für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren beantragt. Mit Schreiben vom 08.04.2010 hat die LfM der KEK den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur und -verbreitung

2.1 TürkShow ist ein bundesweites, vorwiegend türkischsprachiges Fernsehvollprogramm, das sich vor allem an in Deutschland lebende Menschen mit türkischen Wurzeln richtet. XXX ...

2.2 Seit dem 01.06.2005 wird TürkShow frei empfangbar über digitalen Satelliten (Türksat/Eurasiasat) verbreitet. Ferner ist das Programm über die Kabelnetze der Unitymedia NRW GmbH, Köln, und der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Köln, (zusammen „Unitymedia“) zu empfangen. XXX ...

2.3 Plattformvertrag mit Unitymedia

Die Antragstellerin hat mit der Unitymedia NRW GmbH, Köln, und der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Köln, (zusammen „Unitymedia“) einen Plattformvertrag hinsichtlich der Verbreitung des Programms TürkShow geschlossen. XXX ...

3 Antragstellerin und Beteiligte

Geschäftszweck der Sonfilm Marketing, Film und TV GmbH sind „Marketing sowie Film- und Fernsehproduktionen“ (XXX ..., vorgelegt im Rahmen des Verfahrens vom 15.03.2005 i. S. TürkShow, Az.: KEK 259; Handelsregisterauszug vom 26.02.2010).

Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist Frau Güler Balaban. Ihr Schwager Mehmet Coban ist geschäftsführender Alleingesellschafter der TeleBazaar Marketing GmbH („TeleBazaar“), die unter den Namen „TürkShop“ und „TeleCarşı“ eigene ganztägige Teleshoppingangebote, die über den Satelliten Türksat ausgestrahlt werden, veranstaltet. Zudem produziert TeleBazaar Teleshoppingformate u. a. für die türkischen Sender atv, Kanal D und TGRT. Aufgrund einer Vereinbarung mit Sonfilm gestaltet TeleBazaar auch im Programm TürkShow Teleshoppingfenster.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der LfM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Sonfilm und ihrer Alleingesellschafterin Güler Balaban ist das Programm TürkShow gemäß § 28 Abs. 1 RStV zuzurechnen.

2.2 Zurechnung zu Plattformbetreibern

2.2.1 Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

2.2.2 Bislang hat die KEK mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt und der Plattformbetreiber damit Einfluss auf das Rundfunkprogramm erhält (vgl. Beschlüsse der KEK vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und vom 08.05.2007 i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschlüsse der KEK vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und vom 12.02.2008 i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, m. w. N.).

2.2.3 Aus dem vorgelegten Plattformvertrag mit Unitymedia ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass hieraus ein Einfluss auf wesentliche Entscheidungen über die Programmgestaltung erwächst.

3 Zuschaueranteile

Bei der Ermittlung des Zuschaueranteils sind gemäß § 27 RStV alle deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks zu berücksichtigen. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 34 Satz 1 RStV verwendet die KEK bei der Bestimmung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen eines Fernsehpanels erhoben. In ihren Veröffentlichungen bezeichnet die AGF/GfK-Fernsehforschung die Sehdaueranteile als Marktanteile.

Mit Schreiben vom 27.05.2010 hat die Veranstalterin mitgeteilt, dass ihr für das Programm **TürkShow** keine Zuschaueranteile oder sonstige Daten zur Programmnutzung vorliegen.

In der Referenzperiode von März 2009 bis Februar 2010 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5 und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,2 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,8 % bezieht sich auf die Programme der Sky- (vormals: Premiere-)Plattform (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Bibel TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Der Zuschaueranteil für das Programm **TürkShow** kann somit nur einen Bruchteil des Anteils von **2,3 %** für die nicht einzeln zuweisbare Programmnutzung ausmachen.

4 Vorherrschende Meinungsmacht

Das Programm TürkShow wird überwiegend in türkischer Sprache veranstaltet. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 RStV werden alle deutschsprachigen Programme in die Ermittlung des für die Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV maßgeblichen Zuschaueranteils einbezogen. Dies schließt aber nicht aus, dass auch fremdsprachige Programme oder Programmteile für die Meinungsvielfalt bedeutsam sein können. Die sich aus dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit ergebenden Anforderungen an die Sicherung der Meinungsvielfalt beziehen sich nicht ausschließlich auf deutschsprachige Sendungen. Auch eine einseitige Beeinflussung des türkischsprachigen Bevölkerungsanteils in Deutschland könnte unter besonderen Umständen Relevanz erlangen (vgl. zuletzt Beschlüsse der KEK vom 24.03.2010 i. S. Dügün TV, Az.: KEK 609, vom 08.06.2004 i. S. TGRT Europe, Az.: KEK 205, vom 09.11.2004 i. S. Kanal Avrupa, Az.: KEK 242, vom 15.03.2005 i. S. TürkShow, Az.: KEK 259, und vom 23.03.2005 i. S. TD1, Az.: KEK 273, jeweils III 3). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich.

Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht bestehen nicht. Der Zulassung des beantragten Programms TürkShow stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt damit nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Gounalakis Hege Hornauer
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz Thaenert